



# Schutzkonzept

**Prävention und Intervention zum „Schutz vor interpersoneller Gewalt im Sport“**

**Echtroper-Sport-Verein 1992 e.V.**

## Versions-Historie:

- 19.09.2024: Entwurf als Diskussionsvorlage für den Vorstand.
- 22.03.2025 / Rev.0: Vom Vorstand am 30.10.2024 und der Mitgliederversammlung am 22.03.2025 beschlossene und genehmigte Version.
- 12.08.2025 / Rev.A: Einarbeitung der Anregungen und Verbesserungsvorschläge des KSB Paderborn vom 07.08.2025.

## Inhalt

Präambel .....	2
1. Einleitung .....	2
2. Begriffsbestimmungen .....	3
3. Potenzial- und Risikoanalyse .....	4
4. Verantwortliche Personen, Ansprechpartner, Anlaufstellen .....	6
5. Prävention .....	8
5.1. Verhaltensregeln .....	8
5.2. Fortbildungen und Aufklärung .....	9
5.3. Ehrenkodex .....	10
5.4. Erweitertes Führungszeugnis .....	11
6. Intervention .....	14
6.1. Das Krisenteam .....	14
6.2. Checkliste für den Krisenfall .....	15
6.3. Aufarbeitung .....	16

## Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept vor interpersoneller Gewalt wurde zum Schutz der im Echtröper-Sport-Verein 1992 e.V. (ESV92) organisierten Personen entwickelt.

Dieses Schutzkonzept wird fortlaufend angepasst.

## 1. Einleitung

### Informationen und Statistiken

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse nacheifern. Der organisierte Sport stellt somit einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainerinnen und Trainer werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpartner/-innen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren und Trainer/-innen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potentielle Täterinnen und Täter bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen wurde in den letzten Jahren das Thema interpersonelle und sexualisierte Gewalt im Sport immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Laut der „Safe-Sport-Studie“ der Sporthochschule Köln aus dem Jahr 2017 hat jeder dritte Sportler in einem Verein bereits Erfahrungen mit interpersoneller Gewalt gemacht. Dies sind bei derzeitigem Mitgliederstand etwa 9 Millionen Athletinnen und Athleten oder auch 100 Sportlerinnen und Sportler pro Verein, wenn man von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 300 Personen ausgeht - schockierende Zahlen, welche es zu verringern gilt. Folgen von interpersoneller Gewalt sind oftmals enorme psychische Beschwerden, Trainingsgruppen- oder Vereinswechsel, im schlimmsten Falle sogar Suizid.

Der DOSB und die DSJ sowie ihre Landessportjugenden setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, nachdem Fälle sexualisierter Übergriffe publik wurden. Das Ziel von Sportvereinen kann dementsprechend nur sein, dort anzuknüpfen und dem Beispiel der DSJ und seiner Landessportjugenden Folge zu leisten. Prävention und Intervention bei interpersoneller Gewalt ist als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereinslebens anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Das aufgestellte Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Vereinsmitarbeiter. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

## 2. Begriffsbestimmungen.

Die in diesem Schutzkonzept verwendeten unterschiedlichen Begrifflichkeiten werden wie folgt definiert:

### **Interpersonelle Gewalt:**

Der Begriff „interpersonelle Gewalt“ umschließt verschiedene Gewaltformen, auf deren Prävention sich das Schutzkonzept gleichermaßen bezieht.

Als interpersonelle Gewalt gelten in diesem Schutzkonzept Gewalthandlungen zwischen Personen, die sich in verschiedenen Erscheinungsformen äußern können – körperlich, seelisch und sexuell.

### **Körperliche (physische) Gewalt:**

Körperliche Gewalt umfasst Handlungen, die physische Schäden verursachen, wie Schlagen oder Treten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des direkten Wettkampfs sowie die Anwendung körperlichen Zwangs. Hierzu zählen auch, Zwang zu übermäßigem Training, Medikamentenmissbrauch, Teilnahme trotz Verletzung und Trainerstrafen, die Schaden zufügen.

### **Emotionale (psychische) Gewalt:**

Emotionale Gewalt bezeichnet Handlungen, die dazu führen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen können, dass die psychische mentale oder soziale Gesundheit bzw. Entwicklung der Betroffenen beeinträchtigt wird.

Dazu zählen nichtkörperliche Handlungsweisen wie Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung. Im Sport sind auch das „Unter-Druck-Setzen“ von Sportlern und das Abverlangen unrealistischer Leistungen hinzuzuzählen.

### **Sexualisierte Gewalt mit und ohne Körperkontakt:**

Sexualisierte Gewalt umfasst Grenzverletzungen, die mit und ohne Körperkontakt hervorgerufen werden können. Beispielhaft seien verbale Belästigungen, körperliche Berührungen bis hin zu Vergewaltigungen genannt. Im Sport können Handlungen wie Umarmungen oder Hilfestellungen subjektiv als Grenzverletzungen erlebt werden.

Ab welchem Punkt eine Handlung eine individuelle Grenzverletzung darstellt, hängt vom subjektiven Empfinden der betroffenen Person sowie von weiteren Aspekten wie Alter und Position der verursachenden und betroffenen Person ab.

### 3. Potenzial- und Risikoanalyse

Im Rahmen einer Potenzial- und Risikoanalyse hat der Echtroper-Sport-Verein 1992 e.V. (in der Folge ESV92 genannt) seine eigenen Vereinsstrukturen analysiert. Das Ziel hierbei war es, vereinsstrukturelle Risikofaktoren und mögliche Risikobereiche des eigenen Vereinslebens zu identifizieren und hieraus abgeleitet Maßnahmen zu entwickeln, den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt im Sportverein bestmöglich zu unterstützen.

Hierbei wurden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen bei der Erarbeitung des individuell für den ESV92 gestalteten Schutzkonzeptes sowie der Potenzial- und Risikoanalyse beteiligt.

Hinsichtlich möglicher Risiken wurde sich an den folgenden 9 Risikofeldern orientiert:

- Personalauswahl
- Personalentwicklung
- Organisation
- Zielgruppe
- Eltern
- Kommunikation & Umgang der Mitarbeitenden mit der Zielgruppe
- Soziales Klima & Miteinander
- Soziale Medien
- Räumlichkeiten, Gelände, Weg

Die 9 Risikofelder wurden im Folgenden einzeln betrachtet und hieraus mögliche Erfordernisse und Risikofaktoren abgeleitet.

Risikofeld	Erfordernisse
Personalauswahl	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sorgfältige Personalauswahl erforderlich</li><li>• Schaffung von Standards</li></ul>
Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sensibilisierung für Personal</li><li>• Schulungen/Fortbildungsangebote</li></ul>
Organisation	<ul style="list-style-type: none"><li>• Organisationale Struktur zum Umgang mit dem Thema</li></ul>
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"><li>• Angebote zur Hilfe/Beratung</li><li>• Schutz von Kindern und Jugendlichen</li></ul>
Eltern	<ul style="list-style-type: none"><li>• Information &amp; Aufklärung</li></ul>
Kommunikation & Umgang der Mitarbeitenden mit der Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umgang mit Nähe/Distanz</li></ul>
Soziales Klima & Miteinander	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufklärung bzgl. interpersoneller Gewalt</li></ul>
Soziale Medien	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umgang mit Sozialen Medien</li></ul>
Räumlichkeiten, Gelände, Weg	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Privat-/Intimsphäre</li><li>• Beaufsichtigung von Räumlichkeiten</li></ul>

Folgende Risikofaktoren wurden im Rahmen der Potenzial- und Risikoanalyse im ESV92 identifiziert und Maßnahmen zur Risikominimierung genannt:

Risikofaktoren	Maßnahmen
Körperkontakt/Hilfestellung/ Verletzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur nach vorheriger Frage, ob es o.k. ist</li> <li>• <u>Hilfestellung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wählen lassen, von wem</li> <li>• nur für Dauer und Zweck der Hilfestellung</li> </ul> </li> <li>• <u>Verletzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperkontakt nur für Dauer und Zweck der Versorgung der Verletzung</li> <li>• Einbindung der Kinder in die Versorgung der Verletzung</li> </ul> </li> </ul>
Risikohafte Örtlichkeiten (Duschen, Umkleiden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regeln für das Betreten risikobehafteter Örtlichkeiten</li> </ul>
Gang zur Toilette	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung von kleinen Kindern, die hier Hilfe benötigten durch Elternteil/Aufsichts- oder Erziehungsberechtigte</li> </ul>
Einzelkontakt/Training/ Einzelgespräche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Transparenz durch :</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absprachen mit mindestens einer erwachsenen Person</li> <li>• u.U. Eintrag in Trainingsliste</li> </ul> </li> </ul>
Übernachtungen/Fahrten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Getrennte Schlafplätze von Erwachsenen zu Kindern oder Jugendlichen</li> <li>• Jugendliche nach Geschlechtern getrennt</li> </ul>
Mitnahme im PKW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur nach Absprache</li> <li>• Nach Möglichkeit nicht alleine</li> </ul>
Trainingslager und Wettkämpfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung von mind. zwei Personen (beide Geschlechter)</li> <li>• Einbindung von Elternteilen</li> </ul>
Sexualisierte Sprache	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersagen von sexualisierter Sprache/Ausdrücken/Bemerkungen über Körper Anderer</li> </ul>
Smartphone/Soziale Medien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot von Bildern und Filmen in risikohaften Örtlichkeiten</li> <li>• Regeln für die Nutzung von Smartphones/Sozialen Medien</li> </ul>
Macht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierung für Machtverhältnis</li> <li>• Transparenz von Entscheidungen</li> </ul>
Private Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine privaten Besuche/Kontakte zu Einzelnen (inkl. Messangerdiensten)</li> </ul>

## 4. Verantwortliche Personen, Ansprechpartner, Anlaufstellen

Der ESV92 verpflichtet sich, mit Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom 30.10.2024, zur Ernennung von zwei Mitgliedern, die sich zum Thema „Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt“ verantwortlich zeichnen. Diese Ansprechpersonen werden, nach Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung, zum Kreis des erweiterten Vorstands aufgenommen. Idealerweise besetzt der ESV92 die Rolle der Ansprechpersonen mit einem weiblichen und einem männlichen Mitglied, um potentiellen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegengebracht werden kann.

### **Die Ansprechpersonen des ESV92 sind:**

Name: Nicole Steimann

Telefonnummer: 00151-40128651

E-Mail: [nicolesteimann@web.de](mailto:nicolesteimann@web.de)

Adresse: Teigelhof 17, 59519 Möhnesee

Name: Lutz Wulf

Telefonnummer: 0176 42997278

E-Mail: [lutz.wulf2@web.de](mailto:lutz.wulf2@web.de)

Adresse: Brusisstraße 1, 59519 Möhnesee

### **WICHTIG:**

- An die Ansprechpartner kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpartner/-innen. Es ist die Aufgabe von Profis die Betroffenen zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.
- Die Ansprechpartner wurden auf der Mitgliederversammlung vom 22.03.2025 bekanntgegeben.
- Des Weiteren werden die Ansprechpartner auf der Internetseite des ESV92 veröffentlicht unter <https://echtoper-sv-1992.de>

## **Wofür ist die Vertrauensperson des ESV92 in der Regel zuständig?**

*Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:*

- Für alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen des ESV92
- Mitarbeiter/-innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter/-innen aus Kreisen des Bundes erfahren.

*Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:*

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

*Weitere Aufgaben der Ansprechpartnerin:*

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Vereinsalltag des ESV92 werden gemeinsam überprüft und besprochen. Wichtig: Fehlverhalten nicht tabuisieren. Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- Interpersonelle Gewalt innerhalb des ESV92 gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen.

## 5. Prävention

### 5.1. Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder des ESV92 stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Es ist gerade für Kinder oft nicht direkt ersichtlich welche Verhaltensweisen von Erwachsenen eventuell bestimmte Bereiche - zum Beispiel der Privatsphäre - überschreiten. Wir möchten, dass die Kinder des ESV92 unter anderem mit diesen Verhaltensregeln in die Lage versetzt werden, auch Erwachsenen ein bestimmtes „Nein!“ entgegenzusetzen, wenn sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensweise des Erwachsenen nicht in „Ordnung“ ist.

Es wurden folgende Verhaltensregeln vereinbart:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, werden idealerweise mit zwei Personen besetzt. Hier greift nicht nur das Vier-Augen Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder/ Jugendliche und Betreuer/-innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird!“

## 5.2. Fortbildungen und Aufklärung

Das Thema „interpersonelle Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. Es lässt sich nicht in schwarz und weiß teilen, da es für jedes Individuum individuelle Grenzen gibt, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohl fühlt.

Außerdem sehen wir es als unsere beständige Aufgabe an, den Kindern und Jugendlichen des ESV92 und ihren Eltern das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. In einer Mitgliederversammlung zu der alle Eltern eingeladen werden, wird das Konzept vorgestellt und Fragen beantwortet.

Des Weiteren wird jedes neue Mitglied auf dieses Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln im Verein vertraut gemacht.

Die Verhaltensregeln wurden auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2025 an die Mitglieder des ESV92 kommuniziert und sind für alle Mitglieder verbindlich. Das Schutzkonzept steht nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auf der Internetseite zur Einsicht unter <https://echtoper-sv-1992.de>

Die Ansprechpartner des ESV92 haben am 24. und 25.05.2025 beim Kreissportbund Soest an den Tagesveranstaltungen „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ des Landessportbundes teilgenommen.

### 5.3. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung, die jeder ehrenamtlich Tätige im ESV92 unterschreibt. Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst der Ehrenkodex noch einige weitere Punkte die Kinder- und Jugendarbeit betreffend.

Hier der Ehrenkodex des ESV92 basierend auf dem des Landessportbundes NRW [=> [Link](#)]:

## **EHRENKODEX des Echtroper-Sport-Verein 1992 e.V.**

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,  
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen  
arbeiten oder sie betreuen.**

**Hiermit verpflichte ich mich,**

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/ Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Sportorganisation: \_\_\_\_\_

Ort / Datum

Unterschrift

## 5.4. Erweitertes Führungszeugnis

Der ESV92 verpflichtet sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände,

die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

### § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder

ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anschreiben für das Einwohnermeldeamt:



Vereinsadresse

Echtroper-Sport-Verein 1992 e.V.  
Christiane Schröder

Kreisstr. 34  
59519 Möhnesee

Ihr Ansprechpartner:  
Vorname Nachname

Tel.: XXX  
Fax: XXX

E-Mail Ansprechpartner  
Stadt, Datum

Straße Hausnummer  
PLZ Stadt

**Bescheinigung**

**zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses  
gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit wird bestätigt, dass die o. g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

**Vorname Nachname**

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, der für uns ehrenamtlich tätig sein wird.

---

Christiane Schröder (1. Vorsitzende)  
Echtroper-Sport-Verein 1992 e.V.

## 6. Intervention

Das Interventionskonzept bietet als Handlungsfaden eine Orientierungshilfe, wie der ESV92 im Falle von Verdachts- und Konfliktfällen einschreitet bzw. interveniert. Durch die Interventionsschritte sollen Vorfälle von Grenzfällen und Gewalt beendet und Betroffene geschützt werden. Dabei stehen der Schutz der Betroffenen vor Gewalt sowie die Wahrung von Persönlichkeitsrechten aller Beteiligten an erster Stelle.

### 6.1. Das Krisenteam

Alle Vereinsmitglieder und die Erziehungsberechtigten können sich beim Auftreten von Verdachts- oder Konfliktfällen an die Ansprechpersonen im ESV92 oder andere unabhängige Fachberatungsstellen wenden. Vertraulichkeit, Diskretion sowie Anonymität (falls gewünscht) stehen hierbei an erster Stelle.

Das Krisenteam wird im Falle einer Meldung aktiv einbezogen. Es berät sich gemeinsam dazu, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Das Krisenteam besteht aus:

- Nicole Steimann / Vertrauensperson 1 im ESV92  
Tel.: 0151-40128651 E-Mail: [nicolesteimann@web.de](mailto:nicolesteimann@web.de)
- Lutz Wulf / Vertrauensperson 2 im ESV92  
Tel.: 0176-42997278 E-Mail: [lutz.wulf2@web.de](mailto:lutz.wulf2@web.de)
- Christiane Schröder / 1. Vorsitzende des ESV92  
Tel.: 01523-1963005 E-Mail: [kiki-schroeder@online.de](mailto:kiki-schroeder@online.de)

Je nach Situation und Bedarf und in Abstimmung mit der meldenden bzw. betroffenen Person kann das Krisenteam weiterführende Fachberatungsstellen hinzuziehen, um professionelle Hilfs- und Interventionsangebote zu schaffen.

## 6.2. Checkliste für den Krisenfall

Der ESV92 verpflichtet sich, alle ehrenamtlich Tätigen, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, einzutreten, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

### **Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?**

„Wer Vorfälle interpersoneller Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person den/die Betroffenen(n) schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht.“

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen Handeln“.

Das bedeutet beim ESV92 im konkreten Fall:

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
- Eigene Gefühle klären.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Verdachtsfall während der Freizeiten: Zeltlagerleitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Kontakt zu einer ESV92 – Vertrauensperson aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen.
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
- Keine Informationen an den Verdächtigen.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.

### **Akuter Notfall beim ESV92:**

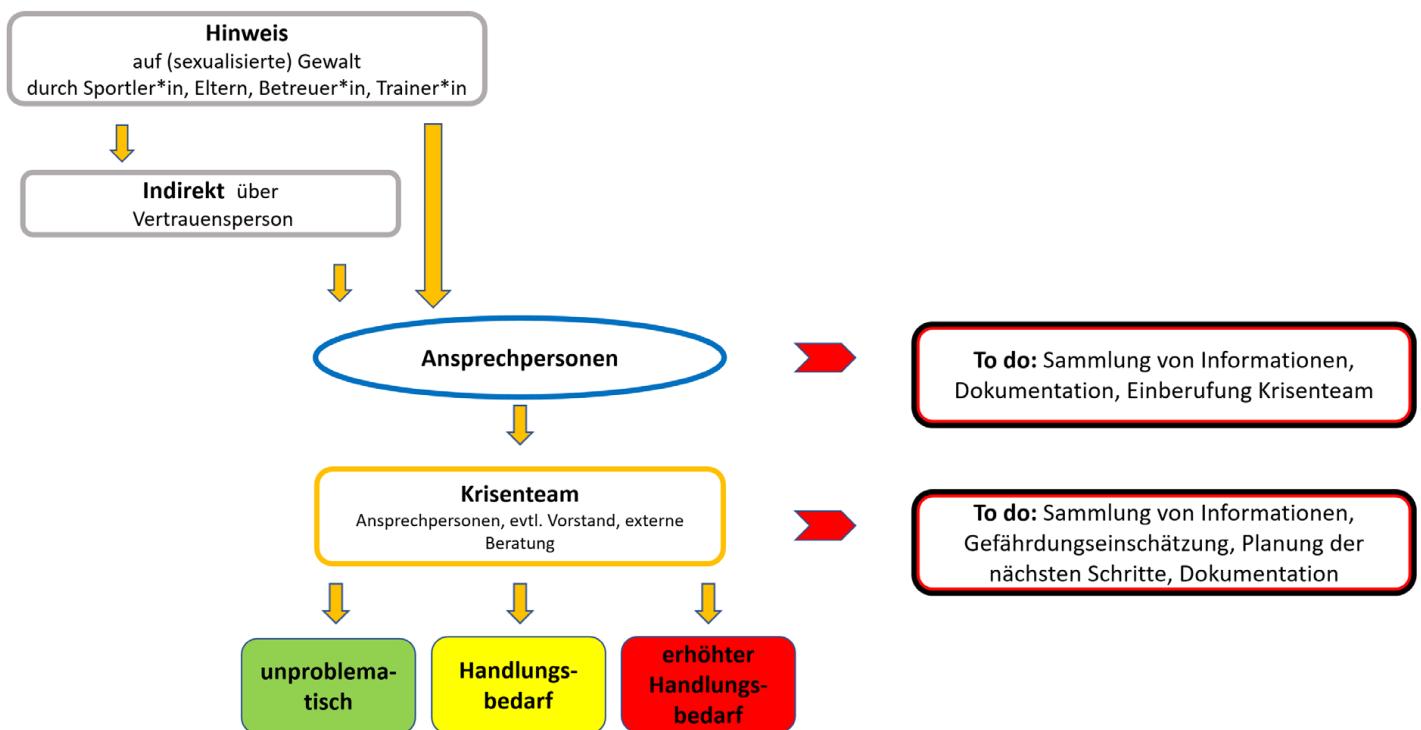
Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des ESV92 informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Betroffenen auch die Polizei anrufen!

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson des ESV92 informiert.

### **Telefonische Meldung beim ESV92:**

Gehen beim ESV92 telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld interpersoneller Gewalt ein, sollte dies in einem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die Vertrauensperson des ESV92.

Im Falle der Intervention von interpersoneller Gewalt gelten im ESV92 folgende/r Handlungsschritte/Ablaufplan:



### 6.3. Aufarbeitung

Der ESV92 steht für die Aufarbeitung der ihm zugetragenen Fälle ein.

Unter möglicher Inanspruchnahme einer externen Unterstützung sind das Krisenteam und der Vorstand am Prozess der Aufarbeitung unter Wahrung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte aller betroffenen Personen beteiligt. Gleichermaßen können und sollen, sofern gewünscht, auch betroffene Personen in den Aufarbeitungsprozess involviert werden.

Der Aufarbeitungsprozess umfasst die Benennung des zugetragenen Vorfalls und dient dazu, den Entstehungszusammenhang aufzuklären. Folgende Bereiche werden im Aufarbeitungsprozess behandelt:

- Das Ausmaß des Vorfalls im jeweiligen Kontext
- Die Strukturen, die Grenzüberschreitungen und Gewaltausübung ermöglicht und begünstigt haben
- Den Umgang mit dem Fall und dessen Aufklärung
- Ableitungen für einen besseren Schutz vor Gewalt

Diese überarbeitete Version des Schutzkonzepts wurde durch den Gesamtvorstand des ESV92 am 08.10.2025 geprüft und beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Möhnesee-Echtrop, 08.10.2025

Echtroper-Sport-Verein 1992 e.V.